



**Richtlinien - Aufnahmekriterien der Stadt Reinbek
für die Kindertagesstätten in Reinbek
nach § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII**

I. Aufnahmekriterien für Krippenkinder

1. Krippenkinder werden in der Regel mit Vollendung des 1. Lebensjahres für einen Krippenplatz unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen. Eine Anmeldung für einen Krippenplatz erfolgt in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen und ist erst nach der Geburt des Kindes möglich.

Es werden nur Kinder entsprechend der Rangfolge (Anmeldedatum) der Warteliste der Kindertageseinrichtung aufgenommen, deren Personensorgeberechtigten mit dem Kind ihre Hauptwohnung in Reinbek haben und sich auch ständig dort aufhalten (gewöhnlicher Aufenthalt). Bei der Vergabe der Betreuungsplätze ist die Wohnortnähe zu beachten.

2. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder für einen Krippenplatz,
 - a) die im Vorjahr nicht aufgenommen werden konnten und die auf der vom Besetzungsausschuss festgelegten zentralen Warteliste stehen.
 - b) deren Personensorgeberechtigten alleinerziehend sind und zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes der Familie einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. eine Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen müssen oder Arbeit suchend sind und diese Anforderungen durch eine Bescheinigung nachgewiesen haben.
 - c) deren Personensorgeberechtigten ein Arbeitsplatz- bzw. Studienplatzverlust droht oder die sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder in der Schulausbildung befinden.
 - d) bei denen aufgrund einer sozialen Benachteiligung eine pädagogische Dringlichkeit vorliegt, z.B.
 - bei denen Wohnverhältnisse, häusliche oder andere Gründe eine ergänzende Erziehung in der Kindertagesstätte wünschenswert erscheinen lassen.
 - deren Unterbringung wegen Krankheit der Personensorgeberechtigten erforderlich ist.
 - deren Personensorgeberechtigten nicht deutschsprachig sind.
 - e) deren Geschwister gleichzeitig die Einrichtung besuchen, soweit dieses aus pädagogischen Gründen sinnvoll ist.
3. Berücksichtigt werden können nur soziale Kriterien, die dem Besetzungsausschuss über die Leiterin oder den Leiter einer Kindertagesstätte bzw. den Allgemeinen Sozialdienst bekannt gemacht worden sind.

4. Die Einzelfallentscheidung ist durch die Leitung der Kindertagesstätte in Abstimmung mit dem Besetzungsausschuss nach psychologischen, pädagogischen und sozialen Gründen festzulegen.
5. Kinder, die im Vorjahr auf einer Warteliste für einen Krippenplatz gestanden und einen Betreuungsplatz in einer anderen Einrichtung oder der Kindertagespflege erhalten haben und wechseln möchten, sind wie eine Neuanschreibung zu behandeln.

II. Aufnahmekriterien für Elementarkinder

1. Kinder werden mit Vollendung des 3. Lebensjahres in eine Kindertagesstätte aufgenommen. Eine Unterschreitung dieses Lebensalters ist möglich, wenn Kriterien laut Ziffer 2c) und 2d) vorliegen und das Kind mindestens 2,5 Jahre alt ist. Die Aufnahme zur Unterschreitung des Lebensalters wird auf zwei Kinder pro Gruppe beschränkt. Die Einzelfallentscheidung dazu trifft die jeweilige Leitung der Kindertagesstätte.

Für die Aufnahme mit Vollendung des 3. Lebensjahres ist als Rangfolge das Alter des Kindes maßgebend. Es werden in der Regel nur Kinder aufgenommen, die in Reinbek mit den Personensorgeberechtigten ihre Hauptwohnung haben und sich auch ständig dort aufhalten (gewöhnlicher Aufenthalt).

Kinder, die in der Einrichtung bereits als Krippenkinder betreut wurden, werden vorrangig berücksichtigt.

2. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder in eine Kindertagesstätte,
 - a) die im Vorjahr in einer Krippeneinrichtung oder der Tagespflege betreut wurden.
 - b) die im Vorjahr nicht aufgenommen werden konnten und die auf der vom Besetzungsausschuss festgelegten Warteliste stehen.
 - c) deren Einschulung bevorsteht oder die aus gesundheitlichen Gründen vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind.
 - d) deren Personensorgeberechtigten alleinerziehend sind und zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes der Familie einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. eine Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen müssen (Ablauf des Erziehungsurlaubs etc.) und diese Anforderungen durch eine Bescheinigung nachgewiesen haben.
 - e) deren Personensorgeberechtigten ohne geeignete Unterbringung ein Arbeitsplatz- bzw. Studienverlust droht oder die sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder in der Schulausbildung befinden.
 - f) bei denen aufgrund einer sozialen Benachteiligung eine pädagogische Dringlichkeit vorliegt, z.B.
 - bei denen Wohnverhältnisse, häusliche oder andere Gründe eine ergänzende Erziehung in der Kindertagesstätte wünschenswert erscheinen lässt.
 - deren Unterbringung wegen Krankheit der Erziehungsberechtigten erforderlich ist.
 - deren Personensorgeberechtigte nicht deutschsprachig sind.
 - g) Geschwisterkinder, deren ältere Geschwister gleichzeitig die Einrichtung besuchen, soweit dieses aus pädagogischen Gründen sinnvoll ist.
 - h) die während des Kindergartenjahres zuziehen und wo der Nachweis eines Kindergartenplatzes in der bisherigen Wohnortgemeinde erbracht werden kann.

3. Berücksichtigt werden können nur soziale Kriterien, die dem Besetzungsausschuss über die Leiterin oder den Leiter einer Kindertagesstätte bzw. den Allgemeinen Sozialdienst bekannt gemacht worden sind.
4. Die Einzelfallentscheidung ist durch die Kindergartenleitung in Abstimmung mit dem Besetzungsausschuss nach psychologischen, pädagogischen und sozialen Gründen festzulegen.
5. Kinder, die im Vorjahr auf einer Warteliste einer Kindertagesstätte gestanden und einen Betreuungsplatz in einer anderen Einrichtung oder Kindertagespflege erhalten haben und wechseln möchten, sind wie eine Neuanmeldung zu behandeln.
6. Sind keine freien Plätze in der Kindertagesstätte vorhanden, erfolgt die Aufnahme nach dem Beschluss des Besetzungsausschusses grundsätzlich zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres.

III. Aufnahmekriterien für Hortkinder

1. Kinder werden entsprechend der Rangfolge der Anmeldungen für einen Hortplatz aufgenommen. Kinder, die bereits in der Einrichtung als Elementarkinder betreut wurden, werden vorrangig berücksichtigt.

Es werden in der Regel nur Kinder aufgenommen, die in Reinbek mit ihren Personensorgeberechtigten ihre Hauptwohnung haben und sich auch ständig dort aufhalten (gewöhnlicher Aufenthalt).

2. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder für einen Hortplatz,
 - a) die im Vorjahr nicht aufgenommen werden konnten und die auf der vom Besetzungsausschuss festgelegten Warteliste stehen.
 - b) deren Personensorgeberechtigten alleinerziehend sind und zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes der Familie einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. eine Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen müssen und diese Anforderungen durch eine Bescheinigung nachgewiesen haben.
 - c) deren Personensorgeberechtigten ohne geeignete Unterbringung ein Arbeitsplatz- bzw. Studienverlust droht oder die sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder in der Schulausbildung befinden.
 - d) bei denen aufgrund einer sozialen Benachteiligung eine pädagogische Dringlichkeit vorliegt, z.B.
 - bei denen Wohnverhältnisse, häusliche oder andere Gründe eine ergänzende Erziehung in der Kindertagesstätte wünschenswert erscheinen lässt.
 - deren Unterbringung wegen Krankheit der Personensorgeberechtigten erforderlich ist.
 - deren Personensorgeberechtigte nicht deutschsprachig sind.
 - e) deren Geschwister gleichzeitig die Einrichtung besuchen, soweit dieses aus pädagogischen Gründen sinnvoll ist.
 - f) die während des Jahres zuziehen und wo der Nachweis eines Hortplatzes in der bisherigen Wohnortgemeinde erbracht werden kann.
3. Berücksichtigt werden können nur soziale Kriterien, die dem Besetzungsausschuss über die Leiterin oder den Leiter einer Kindertagesstätte bzw. den Allgemeinen Sozialdienst bekannt gemacht worden sind.

4. Die Einzelfallentscheidung ist durch die Leitung der Kindertagesstätte in Abstimmung mit dem Besetzungsausschuss nach psychologischen, pädagogischen und sozialen Gründen festzulegen.
5. Kinder, die im Vorjahr auf einer Warteliste für einen Hortplatz gestanden und einen Betreuungsplatz in einer anderen Einrichtung erhalten haben und wechseln möchten, sind wie eine Neuanmeldung zu behandeln.

IV. Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien treten zum 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 26.04.2013 außer Kraft.

Reinbek, den 11.02.2014

STADT REINBEK
Axel Barendorf, Bürgermeister